

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plan- gleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) sind im Ein- mündungsbereich der Anliegerfahrbahn in die L 529 (Pienersallee) die erforderlichen Sichtdrei- ecke von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,80 m und 2,50 m ständig freizuhalten.

Hinweise

1. Lärmvorsorge – gemäß 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung)

Gemäß Lärmtechnischer Untersuchung besteht für die im Lageplan zum Bebauungsplan mit einem roten Balken gekennzeichneten Gebäu- deseiten und einen Außenwohnbereich (Frei- sitz) vom Grundsatz her Anspruch auf passiven Lärmschutz gem. 16. BImSchV. Der Anspruch besteht für alle Räume und Nutzflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Umsetzung nach den Regelungen der 24. BImSchV soll zeit- gleich mit Beginn der Baumaßnahmen zur Fer- tigstellung des Haltepunktes erfolgen. Die Stadt Münster stellt die hierfür erforderlichen Fi- nanzmittel bereit.

2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauer- werk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbe- schaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Münster oder dem Landschaftsverband Westfalen- Lippe, Westf. Museum für Archäologie – Lan- desmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 DSchG NW).

Die Entdeckungsstelle ist 3 Werktage nach ei- ner mündlichen und eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten.